

Statuten des Atriumsrats

1. Die Mitarbeiter/innen im Zentrum für Alte Kulturen richten einen Atriumsrat ein.
2. Aufgabe des Atriumsrates ist es, in allen Belangen, die das Zentrum als Ganzes betreffen, Kooperation und Koordination zu erleichtern und zu fördern. Gemeinsame Angelegenheiten sind z.B. Fragen der fächerübergreifenden Lehre, der Koordination von Veranstaltungen, der Organisation des *Stipendiums des Zentrums für Alte Kulturen*; gemeinsame Forschungsprojekte, Veranstaltungen und Publikationen; infrastrukturelle Fragen etc.
3. Der Atriumsrat setzt sich zusammen wie folgt: drei Professoren, drei Angehörige des Mittelbaues, drei Studierende, ein/e Angehörige/r des allgemeinen Personals.
4. Entsendung in den Atriumsrat:
 - a. Die Gruppe der Professoren am Institut für Alte Geschichte und Altorientalistik, jene am Institut für Archäologien und jene des Arbeitsbereiches Klassische Philologie entsendet je einen/eine Vertreter/in in den Rat
 - b. Die Gruppe des Mittelbaues am Institut für Alte Geschichte und Altorientalistik, jene am Institut für Archäologien und jene des Arbeitsbereiches Klassische Philologie entsendet je einen/eine Vertreter/in in den Rat
 - c. Die Studienrichtungsvertreter/innen entsenden drei Vertreter/innen aus den Bereichen Alte Geschichte und Altorientalistik, Archäologien und Klassische Philologie.
 - d. Die Gruppe der allgemein Bediensteten am Zentrum für Alte Kulturen entsendet zwei Vertreter/innen.
 - e. Die in Punkt a bis d genannten Personengruppen nominieren auch je ein Ersatzmitglied (ad personam-Ersatz).
5. Kooptierung in den Atriumsrat:

Sofern die Institutsleiter nicht nach Punkt 4 in den Rat entsandt wurden, sind sie zu allen Sitzungen des Rates ohne Stimmrecht kooptiert. Sie üben jedoch das Vetorecht nach Punkt 9 aus.

Sofern der/die Museumsbeauftragte des Zentrums für Alte Kulturen nicht nach Punkt 4 in den Rat entsandt wurde, ist er/sie zu allen Sitzungen des Rates ohne Stimmrecht kooptiert.

Kooptierungen weiterer Auskunftspersonen zu einzelnen Tagesordnungspunkten sind zulässig.

6. Vorsitzende(r) des Atriumsrates:

- a. Der Atriumsrat wird von einem/einer Vorsitzenden geführt. Der/die Vorsitzende wird mit einfacher Mehrheit auf drei Jahre gewählt. Die erste Funktionsperiode endet allerdings am 30.09.2013. Zum/r Vorsitzenden des Atriumsrates kann ein amtierender Institutsleiter/eine amtierende Institutsleiterin nicht bestellt werden. Der Rat wählt auch einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin.
- b. Der/die Vorsitzende des Atriumsrates beruft die Sitzungen ein, leitet die Sitzungen, erstellt die Tagesordnung und vertritt die Angelegenheiten des Atriums nach außen
- c. Jede/r Mitarbeiter/in am Zentrum für Alte Kulturen kann vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Atriumsrates die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes in die Sitzungen des Rates verlangen. Der Rat stimmt bei „Genehmigungen der Tagesordnungen“ darüber ab, ob diese Tagesordnungspunkte behandelt werden. Die Tagesordnungspunkte sind so zu präzisieren, dass eindeutig zu erkennen ist, was dem Gegenstand der Verhandlungen bilden wird und wer Antragstellerin oder Antragsteller ist.

7. Sitzungen des Rates:

Der Rat tritt drei Mal pro Semester zusammen, die Termine sind für das kommende Semester jeweils im Vorhinein festzulegen.

8. Abstimmungen im Atriumsrat:

Der Rat entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Erfolgt kein Veto gegen diesen Beschluss durch die beiden Institutsleiter/innen oder durch die/den Bevollmächtigte/n der Klassischen Philologie, so ist der Beschluss für das gesamte Zentrum für Alte Kulturen verbindlich.

9. Vetorecht der InstitutsleiterInnen

InstitutsleiterInnen (unabhängig davon, ob entsandt oder kooptiert) verfügen über ein Vetorecht; der Arbeitsbereich Klassische Philologie teilt dem Vorsitzenden des Rates unmittelbar nach der Konstituierung des Rates mit, welche der drei entsandten Personen das Vetorecht im Sinne des Institutsleiters (Institut für Sprachen und Literaturen) ausüben wird.

Ein Veto muss sofort nach der Abstimmung eingelegt und begründet werden. Die Begründung ist zumindest stichwortartig im Protokoll festzuhalten. Eine schriftliche Begründung ist innerhalb einer Woche schriftlich auszufertigen. Es ist dem Protokoll beizulegen.

10. Sofern in diesen Statuten nicht anders bestimmt, gilt für die Sitzungen des Rates die Geschäftsordnung des Senates.